

Satzung für die Benutzung des Freibades des Marktes Gangkofen

Der Markt Gangkofen erlässt aufgrund Art. 21, 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Einrichtung des gemeindlichen Freibades des Marktes Gangkofen und seine Benutzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Der Markt Gangkofen betreibt und unterhält ein beheiztes Freibad als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzungsrecht, Ausschluss von der Benutzung

(1) Die Benutzung des gemeindlichen Freibades ist jedermann im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften dieser Satzung gestattet.

(2) Von einer Benutzung sind ausgeschlossen

- Personen mit Hautausschlägen, ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten,
- Personen mit offenen Wunden,
- Personen mit Verdacht oder Befall von Krankheiten im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes oder mit dem Befall oder Verdacht auf Befall mit Erregern im Sinne des § 7 des Infektionsschutzgesetzes, solange der Befall nicht ausgeheilt oder der Verdacht auf Befall nicht ausgeräumt ist,
- Personen, die mit Ungeziefer behaftet sind oder sich in verwahrlostem Zustand befinden,
- Personen im betrunkenen oder angetrunkenen oder berauschten Zustand,
- Personen, die Tiere mit sich führen.

Der Nachweis, dass Ausschlussgründe im Sinne vorstehenden Satzes 1 nicht gegeben sind, obliegt im Zweifel dem Betroffenen oder seinen gesetzlichen Vertretern. Im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. fachärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden.

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

(4) Das Recht zur Benutzung der gemeindlichen Badeanstalt schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Marktgemeinde innerhalb des Badegeländes Schriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

(5) Die Benutzung des Freibades durch Vereine, Schulklassen und andere geschlossene Gruppen ist von Fall zu Fall zu vereinbaren. Dabei ist die jeweilige Frequentierung und der zu erwartende Grad an Beeinträchtigung der Benutzung durch die Allgemeinheit zu beachten.

§ 3 Gebührenpflicht, Eintrittskarten

(1) Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades erhebt der Markt Gangkofen Gebühren. Das Nähere regelt die Gebührensatzung für das gemeindliche Freibad.

(2) Bei Entrichtung der Benutzungsgebühr erhält der Benutzer der Badeanstalt eine Eintrittskarte. Erst die Eintrittskarte berechtigt zum Eintritt in die Badeanstalt.

(3) Es werden folgende Eintrittskarten ausgegeben:

1. Tageskarten,
2. Zehnerkarten,
3. Saisonkarten,
4. Familienkarten.

Eine Tageskarte berechtigt den Inhaber zum einmaligen Eintritt in die Badeanstalt.

Eine Zehnerkarte berechtigt den Inhaber zum zehnmaligen Eintritt in die Badeanstalt. Die Karte ist vor dem jeweiligen Eintritt zur Teilentwertung an der Kasse vorzulegen.

Eine Saisonkarte berechtigt den Inhaber zum beliebig oft erfolgenden Eintritt während der ganzen Badesaison.

Eine Familienkarte berechtigt die Inhaber zum beliebig oft erfolgenden Eintritt während der ganzen Badesaison. Familienkarten werden ausgegeben an Ehepaare, nicht verheiratete Paare und Alleinerziehende mit Kindern ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, sofern sie einem gemeinsamen Haushalt angehören. Maßgeblich für die Bezugsberechtigung von Familienkarten sind die Verhältnisse am jeweiligen 01. Mai eines Kalenderjahres. Vergünstigungen zur Gebührenpflicht werden gewährt nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Freibades in Gangkofen.

(4) Die Saisonkarten und Familienkarten gelten nur für die Badesaison des jeweiligen Kalenderjahres, Tageskarten nur für den jeweiligen Tag der Ausgabe. Zehnerkarten können auch noch in der nächstfolgenden Badesaison aufgebraucht werden.

(5) Saisonkarten und Familienkarten sind nicht übertragbar.

(6) Auf Verlangen ist die Eintrittskarte dem Anstaltspersonal vorzuzeigen.

(7) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; die Benutzungsgebühr für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet. Eine Erstattung der Gebühr ist ferner bei einer Verweisung aus der Anstalt ausgeschlossen.

§ 4 Jährliche Betriebszeit

Die Betriebszeit der Badeanstalt wird jährlich vom Markt festgelegt und durch die örtliche Presse bekannt gemacht.

§ 5 Öffnungszeiten der Badeanstalt

(1) Das gemeindliche Freibad ist während der Badesaison täglich von 9.00 bis 19.00 Uhr geöffnet, bei Schlechtwetter mindestens in der Zeit von 09.00 bis 11.00 Uhr sowie von 17.00 bis 19.00 Uhr.

(2) Der Markt behält sich vor, den Betrieb des Freibades kurzfristig aus zwingenden Gründen, insbesondere bei schlechter Witterung, bei Überfüllung sowie bei der Durchführung schwimmsportlicher Veranstaltungen oder bei sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung zu entziehen oder die festgelegten Öffnungszeiten zu ändern.

(3) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen.

§ 6 Ordnungsvorschriften

(1) Diese Satzung und insbesondere die nachstehenden Ordnungsvorschriften dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Badeanstalt. Die Besucher der Badeanstalt (Badegäste) sollen dort Ruhe und Erholung finden.

Die Vorschriften dieser Satzung und insbesondere ihre Ordnungsvorschriften sind daher für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Satzung sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Anstaltspersonals.

Bei einem Besuch der Badeanstalt durch Vereine und sonstige geschlossene Personengruppen hat der jeweils Verantwortliche (Vereinsleiter, Klassenleiter usw.) für die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung und die Beachtung der Anordnungen des Badpersonals zu sorgen.

(2) Das Freibad muss von jedem Besucher durch den Haupteingang betreten werden.

(3) Den Badegästen stehen zum Aus- und Ankleiden Wechselkabinen zur Verfügung. Zur Aufbewahrung von Kleidern, Geld und Wertsachen sind Schließfächer eingerichtet. Der Verlust des Schließfachschlüssels ist dem Anstaltspersonal unverzüglich zu melden. Für den Schlüssel hat der Badegast Wertersatz zum jeweiligen Neuwert zu leisten. Dem Badegast darf das betreffende Schließfach nicht geöffnet und die darin verwahrten Gegenstände nicht ausgehändigt werden, bevor er nicht das Anstaltspersonal über seine Empfangsberechtigung vergewissern hat können.

(4) Badegäste sind verpflichtet, sich vor dem Betreten der Badebecken abzubrausen oder zumindest die Badebecken nur nach Durchschreiten der Durchwatebecken zu betreten. In den Badebecken selbst ist jegliche Verwendung von Seife und sonstigen Reinigungsmitteln verboten. Badekleidung und Leibwäsche darf nicht in den Becken ausgewaschen werden; dafür stehen die Brausen zur Verfügung.

(5) Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden, Nichtschwimmer müssen das Becken für Nichtschwimmer, Kleinkinder das Planschbecken benutzen.

(6) Spiele, sportliche Übungen und dergleichen sind nur insoweit gestattet, als die Frequentierung der Anstalt gering ist und die anderen Badegäste nicht gefährdet oder belästigt werden.

(7) Jegliche Abfälle sind von den Besitzern in die Anfallkörbe zu geben.

(8) Der Badegast ist gehalten, die Freibadeanlagen schonend zu behandeln.

(9) Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nur außerhalb der Badeanstalt an den hierfür bestimmten Parkplätzen abgestellt werden.

§ 7 Verbotsvorschriften **Anordnungen für den Einzelfall und Allgemeinverfügungen**

(1) Jegliche Verhaltensweisen oder Zustände, die geeignet sind, die Sicherheit, Ordnung und Ruhe zu beeinträchtigen, für andere Badegäste zu Belästigungen zu führen, oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechen, sind verboten.

Es ist insbesondere verboten

1. die Freibadeanlagen auf einem anderen Weg als durch den Haupteingang zu betreten und zu verlassen,
2. ohne Anlass oder triftigen Grund Rettungsgeräte und –anlagen zu benützen.
3. das Beckenwasser zu verunreinigen,
4. Flaschen oder andere zerbrechliche Gegenstände in Sanitär- und Duschräume, auf die Beckenumgänge oder in die Wasserbecken mitzunehmen oder einzuwerfen,
5. das Badegelände im betrunkenen oder angetrunkenen oder berauschten Zustande zu betreten oder gar die Badebecken in diesem Zustand zu benützen,
6. andere Badegäste ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen,
7. in die Badebecken von einer anderen Stelle als von den freigegebenen Sprungvorrichtungen, insbesondere von den Längsseiten aus zu springen,
8. auf den Beckenumrandungen Fangspiele und dergleichen zu betreiben,
9. an Einstiegsleitern, Trennleinen, Startblöcken und Volleyballnetzen zu turnen,
10. in den Schwimmbecken außer eigens dafür freigegebener Zeiten mit Bällen zu spielen,
11. für Ballspiele im Becken, insbesondere im Nichtschwimmerbecken harte Bälle zu benützen,
12. das Kleinkinderbecken in einem Alter über 6 Jahren zu benützen,
13. auf dem Freibadgelände zu lärmern, Rundfunkgeräte, Musik- oder Sprachwiedergabegeräte, Musikinstrumente und mobile Fernsprengeräte in für die Umgebung belästigender Weise zu benützen,
14. die Wasserrutschbahn entgegen den am Rutschenbauwerk in Form eines Piktogramms angebrachten Anweisungen zu benützen, insbesondere die Rutschbahn stehend hinab zu gleiten,
15. Wasserbecken während eines Gewitters zu benützen,
16. Fußball, Volleyball oder andere ähnliche Spiele außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze zu betreiben,
17. durch auffallendes Benehmen oder durch ungenügende Badebekleidung gegen die guten Sitten zu verstoßen bzw. öffentliches Ärgernis zu erregen,
18. Bäume zu erklettern,
19. für gewerbliche Zwecke zu photographieren oder zu filmen,
20. Werbematerial zu verteilen oder Plakate aufzuhängen,
21. Fahrzeuge aller Art in die Badeanstalt mitzubringen oder darin abzustellen,
22. Zelte oder Aufbauten im Freibadgelände aufzustellen,
23. auf dem Freibadgelände Rollschuhe, Skateboards, Rollerblades oder dergleichen zu benutzen,
24. Schlauchboote oder Luftmatratzen in den Wasserbecken oder auf dem Landschaftsteich einzusetzen,
25. die gärtnerischen Anlagen zu beschädigen.

(2) Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung kann das Anstaltspersonal Anordnungen für den Einzelfall oder Allgemeinverfügungen treffen. Diesen Anordnungen haben die Badegäste Folge zu leisten. Das Anstaltspersonal kann die Verweisung eines Badegastes aus der Anstalt aussprechen, insbesondere wenn der betreffende Badegast

1. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung stört oder
2. andere Badegäste belästigt oder

3. trotz vorher erfolgter Ermahnung weiter gegen die Bestimmungen der Satzung, insbesondere die Verbote des § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung verstößt.
Eine Verweisung ist auch aus allen anderen Gründen möglich, die aufgrund § 2 Abs. 2 oder 3 eine Benutzung des Freibades durch den betreffenden Besucher ausschließen.

§ 8 Haftung der Badegäste

Die Badegäste haften nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen für alle Schäden, die sie bei der Benutzung der Freibadeanstalt und deren Einrichtungen dem Markt Gangkofen oder Dritten zufügen.

§ 9 Haftung des Marktes

(1) Die Benutzung der Freibadeanlagen und deren Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

(2) Der Markt haftet für Personen- und Sachschäden, welche auf Mängel der Badeanlagen zurückzuführen sind, nur dann, wenn den Organen des Marktes oder dem Anstaltspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Im Übrigen ist die Haftung des Marktes für eingebrachte Sachen ausgeschlossen. Insbesondere gilt dies für die in Schließfächern oder im Freibadgelände überhaupt abgelegte Kleidungsstücke und Wertgegenstände sowie andere Sachen.

Eine Haftung des Marktes ist ferner ausdrücklich ausgeschlossen für Fahrzeuge jeglicher Art, die widrigerweise im Freibadgelände oder regulär oder rechtswidrig auf den außerhalb des Freibadgeländes zur Verfügung stehenden Parkplätzen abgestellt werden.

Die Haftung des Marktes für verlorene Gegenstände, die vom Badpersonal gefunden oder bei ihm abgegeben werden, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Eine Haftung des Marktes ist ausgeschlossen für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Freibades einer Aufsicht bedürfen.

Ferner ist eine Haftung des Marktes ausgeschlossen für Minderjährige, die noch nicht verkehrssicher sind und deshalb der Hilfe bzw. Aufsicht ihrer Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragter bedürfen. Dasselbe gilt auch für die Benutzung des Freibades durch Gruppen und Vereine, Schulklassen oder bei anderen veranstaltungsbedingten Anlässen.

(4) Der Markt haftet nicht für Schäden, welche Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung macht sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig und kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden,

1. wer entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2, 3, 4 oder 25
 - a) die Freibadeanlagen auf einem anderen Wege als durch den Haupteingang betritt, oder
 - b) ohne Anlass oder triftigen Grund Rettungsgeräte oder –anlagen benützt, oder
 - c) vorsätzlich das Beckenwasser verunreinigt, oder
 - d) vorsätzlich Flaschen oder andere zerbrechliche Gegenstände in Sanitär- und Duschräume, auf Beckenumgänge oder in die Wasserbecken mitnimmt oder einwirft oder zerbricht, oder
 - e) die gärtnerischen Anlagen beschädigt, oder
2. entgegen § 7 Abs. 2 sich einer Anordnung des Anstaltspersonals widersetzt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2011 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Freibadsatzung vom 28.04.2007 außer Kraft.

Gangkofen, den 29. Juni 2011
MARKT GANGKOFEN


Mandl
Bürgermeister

